

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. November 2009

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Beschlüsse Hauptausschuss	Seite 2
Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010	Seite 5
Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010	Seite 9

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 25.11.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 30.11.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 07.12.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 01.12.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 09.12.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 07.10.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 07.10.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-

nummer

Kurzinhalt

09/156HA	Grundsatzbeschluss zur Bestellung einer Dienstbarkeit und Veräußerung zu Gunsten der ANBA Projektentwicklungs- und Gastronomie Betriebsgesellschaft mbH
-----------------	---

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 21.10.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-

nummer

Kurzinhalt

09/170	Beschluss 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)
09/172	Beschluss der Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -)
09/173	Beschluss zum Ausbau der lt. Ausführungsplanung (Stand 03/09) 17 Stellflächen und 2 zusätzlicher Stellflächen im Sanierungsgebiet, im Zuge der Rekonstruktion B 96 OD Baruth/Mark, 4. BA, R.-Breitscheid- Straße
09/174	Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2009 der Stadt Baruth/Mark
09/175	Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009
09/176	Beschluss 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009/ 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Stadt Baruth/Mark
09/177	Beschluss zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Jahre 2010 und 2011
09/179TV	Beschluss zur Freigabe der Haushaltsstelle 0200.6530 in Höhe von 202,78 Euro

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 21.10.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 02.11.2009

gez. Illk

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 22.10.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

Die Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

2. § 11 Abs. 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch Aushang in den nach § 11 Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen.

3. § 11 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.10.2009

gez. Illk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 22.10.2009

gez. Illk

Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -)

vom 22.10.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.10.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsabteilung der Stadt Baruth/Mark gemeldet und bei einer von der Ordnungsabteilung bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Baruth/Mark jährlich, wenn:

- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 30,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 45,00 € je Hund, |
| c) drei und mehrere Hunde gehalten werden | 60,00 € je Hund. |

(2) Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 8 Abs. 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) gelten, wenn:

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 150,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 200,00 € je Hund, |
| c) drei und mehrere Hunde gehalten werden | 250,00 € je Hund. |

Als gefährliche Hunde gelten danach:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 sind gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere Hunde der Rassen oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen:
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,

3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

(4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

(5) Der Nachweis nach Abs. 4 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 S.3 Hundehalterverordnung. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

(6) Hat der Hundehalter im Einzelfall der Stadt Baruth/Mark den Nachweis nach Abs. 4 erbracht, so gelten die unter Abs. 1 genannten Steuersätze.

(7) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Absatz 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Baruth/Mark aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag bei der Stadt Baruth/Mark auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

(2) Für Empfänger von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, dem Zweiten sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt. Eine Steuerermäßigung tritt nicht ein oder entfällt ersatzlos, wenn mehr als ein Hund im Haushalt gehalten wird.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark (Abteilung Steuern) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Baruth/Mark endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:

- bei einer Jahressteuer von mehr als 60,00 Euro vierteljährlich am 15. Februar/ 15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer;
- bei einer Jahressteuer bis 60,00 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages;
- bei einer Jahressteuer bis 20,00 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Baruth/Mark weggezogen ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Die Stadt Baruth/Mark übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zu Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die alte Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die insoweit entstehenden Kosten bemessen sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark vom 02.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung und sind von dem, nach § 1 dieser Satzung Verantwortlichen zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Baruth/Mark zurückzugeben.

(5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. (5) die von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark vom 04.12.2002 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 22.10.2009

gez. *Ilk*
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 22.10.2009

gez. *Ilk*
Bürgermeister

Anlage 4

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Baruth/Mark

Baruth/Mark, 02.11.2009

(Ort, Datum)

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie infrage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für allein Erziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für allein Erziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für allein Erziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der allein Erziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei allein Erziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zu Grunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zu viel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v. H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40

v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zu viel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0, ... zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(4342 \text{ Euro} : 4727 \text{ Euro}) = 0,918$. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4608 \text{ Euro} \times 0,918 = 4230 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $119 \text{ Euro} \times 0,918 = 109 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein auf-

grund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für allein Erziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung

von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung, und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohnkarten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papiausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papiausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papiausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt

er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zu viel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31. Dezember 2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanztamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für allein Erziehende in Sonderfällen (verwitwete allein Erziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z. T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn**) beziehen, sollten **nach Erhalt ihrer Lohnsteuerkarten 2010** darauf achten, ob die bisherigen von der Gemeinde eingetragenen Steuerklassen noch zutreffen. Arbeitnehmer-Ehegatten können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Ab dem Kalenderjahr 2010 besteht zudem die Mög-

lichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe **Faktorverfahren**). Für eine etwaige Änderung der Steuerklasseneintragung ist die Gemeinde zuständig, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden **Tabellen** ausgearbeitet. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sind diese Tabellen nur für Arbeitnehmer anwendbar, die in allen Zweigen sozialversichert sind (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für Arbeitnehmer, die in keinem Zweig sozialversichert sind und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten (z. B. privat krankenversicherte Beamte). Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die **geringste Lohnsteuer** entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor **Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle** vom monatlichen **Bruttoarbeitslohn** abzuziehen.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt jedoch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die Frage, ob und in welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab; sie lässt sich nicht allgemein beantworten. Das Finanzamt kann Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Das Bundesfinanzministerium weist dazu auch auf die Erläuterungen in dem Heftchen „Lohnsteuer 2010“ hin, das der Arbeitnehmer entweder mit seiner Lohnsteuerkarte erhalten hat oder auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abrufen kann.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen durch die Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs den Arbeitgeber befragen.

Steuerklassenwahl

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) nicht überschritten werden darf**, wenn der gerings-

te Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, weil er bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren berücksichtigt ist. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten sollten daher beim Faktorverfahren - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V - daran denken, dass dies die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen beein-

flussen kann. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder werden auf ihren Internetseiten neben dem Abgabenrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereithalten, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

Beispiel zur Ermittlung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für monatlich 3.000 Euro (12 x 482,58 Euro) = 5.790,96 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B: für monatlich 1.700 Euro (12 x 153,66 Euro) = 1.843,92 Euro.

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 7.634,88 Euro.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 7.418,00 Euro.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also 7.418,00 Euro : 7.634,88 Euro = 0,971 (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für monatlich 3.000 Euro (482,58 Euro x 0,971) 468,59 Euro x 12 = 5.623,08 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B für monatlich 1.700 Euro (153,66 Euro x 0,971) 149,20 Euro x 12 = 1.790,40 Euro

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 7.413,48 Euro.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Im Beispielfall führt die Einkommensteuerveranlagung:

- bei der **Steuerklassenkombination III/V** zu einer **Nachzahlung in Höhe von 218,12 Euro**

(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 7.199,88 Euro (12x[245,83 Euro + 354,16 Euro]),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV** zu einer **Erstattung in Höhe von 216,88 Euro** (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 7.634,88 Euro).

- **bei der Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor** weder **zu einer Nachzahlung noch zu einer Erstattung** (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 4,52 Euro; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 7.413,48 Euro).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.623,08 Euro für A und 1.790,40 Euro für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.949,96 Euro für A und 4.249,92 Euro für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

**) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Wahl der Steuerklassen in 2010

bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten

Tabelle I:

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Wahl der Steuerklassen in 2010

bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten

Tabelle I:

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	541	517	3.300	2.359	2.221
1.300	617	589	3.350	2.395	2.253
1.350	702	670	3.400	2.431	2.284
1.400	796	760	3.450	2.464	2.312
1.450	1.040	993	3.500	2.500	2.344
1.500	1.096	1.047	3.550	2.536	2.377
1.550	1.156	1.104	3.600	2.572	2.407
1.600	1.218	1.163	3.650	2.606	2.437
1.650	1.286	1.228	3.700	2.642	2.468
1.700	1.343	1.285	3.750	2.679	2.500
1.750	1.376	1.321	3.800	2.722	2.538
1.800	1.411	1.354	3.850	2.764	2.576
1.850	1.447	1.389	3.900	2.809	2.614
1.900	1.475	1.416	3.950	2.854	2.654
1.950	1.503	1.443	4.000	2.902	2.696
2.000	1.542	1.481	4.050	2.951	2.739
2.050	1.585	1.523	4.100	3.003	2.784
2.100	1.624	1.560	4.150	3.056	2.831
2.150	1.659	1.593	4.200	3.113	2.880
2.200	1.696	1.629	4.250	3.169	2.930
2.250	1.727	1.658	4.300	3.229	2.982
2.300	1.762	1.693	4.350	3.292	3.037
2.350	1.793	1.723	4.400	3.358	3.094
2.400	1.828	1.757	4.450	3.427	3.155
2.450	1.859	1.785	4.500	3.502	3.221
2.500	1.890	1.812	4.550	3.577	3.287
2.550	1.921	1.838	4.600	3.661	3.359
2.600	1.945	1.859	4.650	3.749	3.437
2.650	1.970	1.882	4.700	3.840	3.522
2.700	1.992	1.900	4.750	3.934	3.615
2.750	2.014	1.918	4.800	4.039	3.717
2.800	2.036	1.938	4.850	4.165	3.836
2.850	2.058	1.958	4.900	4.307	3.971
2.900	2.082	1.976	4.950	4.493	4.150
2.950	2.111	2.004	5.000	4.813	4.462
3.000	2.147	2.035	5.050	-	-
3.050	2.184	2.067	5.100	-	-
3.100	2.220	2.098	5.150	-	-
3.150	2.254	2.130	5.200	-	-
3.200	2.290	2.160	5.250	-	-
3.250	2.323	2.189	5.300	-	-

Wahl der Steuerklassen in 2010

bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten

Tabelle II:

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	631	602	3.300	2.800	2.607
1.300	714	681	3.350	2.845	2.646
1.350	808	771	3.400	2.892	2.687
1.400	1.049	1.001	3.450	2.939	2.728
1.450	1.108	1.058	3.500	2.991	2.773
1.500	1.171	1.118	3.550	3.042	2.818
1.550	1.238	1.182	3.600	3.098	2.868
1.600	1.309	1.250	3.650	3.153	2.915
1.650	1.349	1.292	3.700	3.212	2.968
1.700	1.384	1.329	3.750	3.275	3.022
1.750	1.420	1.363	3.800	3.339	3.078
1.800	1.456	1.398	3.850	3.408	3.138
1.850	1.492	1.433	3.900	3.480	3.202
1.900	1.538	1.476	3.950	3.557	3.268
1.950	1.594	1.531	4.000	3.639	3.341
2.000	1.651	1.586	4.050	3.727	3.417
2.050	1.716	1.647	4.100	3.815	3.500
2.100	1.777	1.706	4.150	3.910	3.592
2.150	1.836	1.763	4.200	4.013	3.683
2.200	1.897	1.815	4.250	4.133	3.805
2.250	1.950	1.864	4.300	4.271	3.939
2.300	2.002	1.910	4.350	-	4.104
2.350	2.052	1.951	4.400	-	4.368
2.400	2.099	1.993	4.450	-	-
2.450	2.142	2.032	4.500	-	-
2.500	2.184	2.067	4.550	-	-
2.550	2.223	2.102	4.600	-	-
2.600	2.260	2.134	4.650	-	-
2.650	2.297	2.166	4.700	-	-
2.700	2.333	2.200	4.750	-	-
2.750	2.372	2.231	4.800	-	-
2.800	2.409	2.264	4.850	-	-
2.850	2.445	2.296	4.900	-	-
2.900	2.484	2.331	4.950	-	-
2.950	2.521	2.362	5.000	-	-
3.000	2.558	2.395	5.050	-	-
3.050	2.597	2.429	5.100	-	-
3.100	2.635	2.462	5.150	-	-
3.150	2.674	2.496	5.200	-	-
3.200	2.715	2.533	5.250	-	-
3.250	2.755	2.568	5.300	-	-

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.147 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.
Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:
a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III 245,83 Euro
für 1.700 € nach Steuerklasse V 354,16 Euro
insgesamt also 599,99 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV 482,58 Euro

- Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.
Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:
a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III 245,83 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse V 618,66 Euro
insgesamt also 864,49 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV 482,58 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV 348,91 Euro
insgesamt also 831,49 Euro.

für 1.700 € nach Steuerklasse IV

153,66 Euro

insgesamt also

636,24 Euro.